

Entwurf (19.10.2011, vers-6)

Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG), RGBl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/yyyy, wird wie folgt geändert:

1. § 89a Abs. 2 lautet:

„(2) Anstelle schriftlicher Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen sowie anstelle von Gleichschriften von Eingaben, die elektronisch angebracht worden sind, kann das Gericht die darin enthaltenen Daten an Einschreiter, die Eingaben elektronisch anbringen (Abs. 1), auch elektronisch übermitteln. Die Übermittlung von Rubriken an den Einbringer kann bei elektronischen Anbringen unterbleiben.“

2. § 89c Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind

1. Rechtsanwälte,
2. Notare,
3. Kredit- und Finanzinstitute (§ 1 Abs. 1 und 2 BWG),
4. inländische Versicherungsunternehmen (§ 1 Abs. 1 VAG),
5. Sozialversicherungsträger (§§ 23 bis 25 ASVG, § 15 GSVG, § 13 BSVG, § 9 B-KUVG, § 4 NVG),
6. Pensionsinstitute (§ 479 ASVG), Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 14 BUAG), Pharmazeutische Gehaltskasse (§ 1 GehaltskassenG 2002), Insolvenz-Entgelt-Fonds und die IEF-Service GmbH (§ 13 IESG) und
7. der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 31 ASVG)

zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet.

(6) Ein Verstoß gegen Abs. 5 ist wie ein Formmangel zu behandeln, der zu verbessern ist.“

3. Dem § 98 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) § 89a Abs. 2 und § 89c Abs. 5 und 6 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/YYYY treten mit 1. 2012 in Kraft.“

Erläuterungen

Zu den Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes

Zu Z 6 (§ 89a Abs. 2 GOG):

Da Teilnehmer im elektronischen Rechtsverkehr eine elektronische Bestätigung für die Einbringung erhalten, besteht keine Notwendigkeit mehr für die Übermittlung von Rubriken. Zudem bedürfen elektronische Eingaben bereits seit Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs (BGBl. Nr. 343/1989) keiner Gleichschriften und Rubriken (§ 89 Abs. 1 GOG).

Zu Z 7 (§ 89c Abs. 5 und 6 GOG):

Mit dem bisherigen § 89c Abs. 5 werden Rechtsanwälte und Notare, mit dem bisherigen § 89c Abs. 6 Kredit- und Finanzinstitute (§ 1 Abs. 1 und 2 BWG) und inländische Versicherungsunternehmen (§ 1 Abs. 1 VAG) verpflichtet, Eingaben und im Original vorzulegende Beilagen im Grundbuchs- oder Firmenbuchverfahren, welche elektronische eingebracht werden dürfen, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im elektronischen Rechtsverkehr einzubringen.

Verpflichtende Teilnahmen am elektronischen Rechtsverkehr haben sich in der Praxis bewährt und führten zu bedeutenden Einsparungen (Porto, Entfall von Dateneingaben, Manipulationsaufwand etc.) für die Justiz. Dieses Einsparungspotential soll nun auch in weiteren Bereichen genutzt werden. Könnten die 100 größten Nicht-ERV-Einbringer für den elektronischen Rechtsverkehr gewonnen werden, wären Einsparungen von etwa 150.000 Euro pro Jahr möglich. Ein weiterer Schritt zum Ausbau des ERV stellt nun die – nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten bestehende – Verpflichtung für die Sozialversicherungsträger (§§ 23 bis 25 ASVG, § 15 GSVG, § 13 BSVG, § 9 B-KUVG, § 4 NVG), die Pensionsinstitute (§ 479 ASVG), die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 14 BUAG), die Pharmazeutische Gehaltskasse (§ 1 GehaltskassenG 2022), die Insolvenz-Entgelt-Fonds und die IEF-Service GmbH (§ 13 IESG) und für den Hauptverband der gesetzlichen Sozialversicherungsträger (§ 31 ASVG) dar, deren Eingaben größtenteils noch nicht elektronisch übermittelt werden.

Abgesehen wurde, einen den bisherigen § 89c Abs. 5 und 6 nachgebildeten Abs. 7 für die neu aufzunehmenden gesetzlichen Sozialversicherungen aufzunehmen. Hingegen werden im neugefassten § 89c Abs. 5 alle verpflichtenden ERV-Teilnehmer zusammen gefasst.

Die in den bisherigen § 89c Abs. 5 und 6 verwendete Wendung „Eingaben und im Original vorzulegende Beilagen im Grundbuchs- oder Firmenbuchverfahren ...“ führte mitunter zur irrigen Rechtsmeinung, dass sich auch die Eingaben nur auf das Grundbuchs- oder Firmenbuchverfahren beziehen. Die Neufassung trägt zur Klarstellung bei und entspricht auch der bereits bestehenden Praxis, dass Beilagen auch außerhalb des Grundbuchs- oder Firmenbuchverfahren elektronisch vorgelegt werden. Die gemeinsame elektronische Übernahme von Eingaben und Beilagen trägt wesentlich zur Reduzierung von Manipulationsaufwand bei.

Die Nichtbeachtung der bisherigen § 89c Abs. 5 und 6 stellte lediglich eine Ordnungsvorschrift dar, deren Verletzung keine verfahrensrechtlichen Folgen hatte (RIS-Justiz RS0124335). Die Ansicht, dass sie eine zwingend einzuhaltende Formvorschrift darstellt, deren Verletzung zu einem Verbesserungsverfahren und bei Nichtverbesserung zur Zurückweisung der Eingabe führt, wurde bisher vom OGH abgelehnt.

Nummehr soll vorgesehen werden, dass die im neugefassten § 89c Abs. 5 genannten ERV-Teilnehmer in Zukunft den elektronischen Rechtsverkehr zwingend verwenden müssen. Der zwingende Charakter dieser Vorschrift soll dadurch klargestellt werden, dass die Nichtbeachtung wie ein Formmangel zu behandeln ist, der zu verbessern ist.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 89a. (1) GOG ...	§ 89a. (1) GOG unverändert
(2) Anstelle schriftlicher Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen sowie anstelle von Gleichschriften von Rubriken von Eingaben, die elektronisch angebracht worden sind, kann das Gericht die darin enthaltenen Daten an Einschreiter, die Eingaben elektronisch anbringen (Abs. 1), auch elektronisch übermitteln.	(2) Anstelle schriftlicher Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen sowie anstelle von Gleichschriften von Eingaben, die elektronisch angebracht worden sind, kann das Gericht die darin enthaltenen Daten an Einschreiter, die Eingaben elektronisch anbringen (Abs. 1), auch elektronisch übermitteln. Die Übermittlung von Rubriken an den Einbringer kann bei elektronischen Anbringen unterbleiben.
(3) ...	(3) unverändert
§ 89c. (1) bis (4) GOG ...	§ 89c. (1) bis (4) unverändert
(5) Eingaben und im Original vorzulegende Beilagen im Grundbuchs- oder Firmenbuchverfahren, welche elektronisch eingebracht werden dürfen, sind von Rechtsanwälten und Notaren nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im elektronischen Rechtsverkehr einzubringen.	„(5) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind 1. Rechtsanwälte, 2. Notare, 3. Kredit- und Finanzinstitute (§ 1 Abs. 1 und 2 BWG), 4. inländische Versicherungsunternehmen (§ 1 Abs. 1 VAG), 5. Sozialversicherungsträger (§§ 23 bis 25 ASVG, § 15 GSVG, § 13 BSVG, § 9 B-KUVG, § 4 NVG), 6. Pensionsinstitute (§ 479 ASVG), Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 14 BUAG), Pharmazeutische Gehaltskasse (§ 1 GehaltskassenG 2002), Insolvenz-Entgelt-Fonds und die IEF-Service GmbH (§ 13 IESG) und 7. der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 31 ASVG) zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet.
(6) Eingaben und im Original vorzulegende Beilagen im Grundbuchs- oder Firmenbuchverfahren, welche elektronisch eingebracht werden dürfen, sind von Kredit- und Finanzinstituten nach § 1 Abs. 1 und 2 BWG und inländischen Versicherungsunternehmen nach § 1 Abs. 1 VAG nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im elektronischen Rechtsverkehr einzubringen.	(6) Ein Verstoß gegen Abs. 5 ist wie ein Formmangel zu behandeln, der zu verbessern ist.